

**Gemeinde Engstingen
Landkreis Reutlingen**

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Engstingen

vom 14.11.2018, zuletzt geändert am 08.12.2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 14.11.2018 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4,5
Abschnitt IV	Bürgermeister § 6
Abschnitt V	Ortsteile § 7
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 8
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 9 – 13a
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 14

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 15 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratender Ausschuss

- (1) Der Technische Ausschuss wird als beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder aus seiner Mitte. Ebenfalls entscheidet der Gemeinderat, ob und wer als sachkundiger Einwohner hinzugezogen werden soll.
- (3) Für Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Zuständigkeiten des beratenden Ausschusses

- (1) Das Aufgabengebiet des Technischen Ausschusses als beratender Ausschuss umfasst die Vorberatung von Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, Bereiche der Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Beratungen über Sanierungsmaßnahmen von Straßen und gemeindeeigenen Gebäuden, sowie die technische Ausrüstung von Gebäuden, Straßen und Fuhrpark. Der Ausschuss wird nur beratend tätig. Die Beschlussfassung obliegt dem Gemeinderat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses. Die Verwaltung kann den Ausschuss zur Beratung heranziehen.

IV. Bürgermeister

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;

- 2.3 die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages;
- 2.4 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten einschließlich der Entgeltgruppe 6 TVöD, bzw. 8a TVöD SUE, Aushilfen, Beschäftigte mit befristetem Vertrag, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.7.1 ohne zeitliche Limitierung bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500 €
 - 2.7.2 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.7.3 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 12.000 €
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall.
- 2.10 Verträge über die Nutzung von
- 2.11 Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall. Bei Wohnungsmieten ist der Bürgermeister unbegrenzt zuständig.
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.16 die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauvorhaben, die den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entsprechen.
- 2.17 Die Erklärung des Einverständnisses der Gemeinde bei Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der Planaufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 und 36 BauGB)
 - b) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 und 36 BauGB)
- 2.18 Die Erteilung einer Genehmigung nach § 144 BauGB

2.19 Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer § 55 LBO

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Großengstingen
 - 1.2 Kleinengstingen
 - 1.3 Kohlsetten
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 15 festgesetzt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Großengstingen	8 Sitze
2.2 Wohnbezirk Kleinengstingen	5 Sitze
2.3 Wohnbezirk Kohlsetten	2 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 7 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den Ortsteilen Kleinengstingen und Kohlstetten werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt jeweils 6 Mitglieder.

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigung.
 - 4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - 4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall.
 - 4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

§ 12 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister kann ihn zusätzlich mit seiner Vertretung auf weiteren Aufgabengebieten beauftragen, soweit es die jeweilige Ortschaft betrifft.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 13 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Kleinengstingen und Kohlstetten wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

- a) Gemeinde Engstingen Ortsverwaltung Kleinengstingen
- b) Gemeinde Engstingen Ortsverwaltung Kohlstetten.

§ 13a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der/des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte in Form einer Videokonferenz ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.04.2003 mit ihren Änderungen vom 13.11.2013 und 19.07.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Engstingen, den 09.12.2021

Mario Storz
Bürgermeister

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt vom Nr.
Satzung	09.04.2003	18.04.2003 16
Änderung	13.11.2013	22.11.2013 47
Änderung	19.07.2017	28.07.2017 30
Neufassung	14.11.2018	23.11.2018 47
Änderung	08.12.2021	17.12.2021 50